

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum weiterbildenden Studienangebot „Qualifizierung zum Coach“ an der Fachhochschule Jena

1. Anwendungsbereich/ Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das kostenpflichtige weiterbildende Studienangebot „Qualifizierung zum Coach“ und sind bis auf Widerruf oder Ablösung durch eine neue Version gültig.

Widersprechende Abmachungen und Einzelabsprachen müssen schriftlich festgelegt werden.

2. Pflichten der Teilnehmenden

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Teilnahmegebühr.

Dem Teilnehmer obliegt die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des weiterbildenden Studienangebotes „Qualifizierung zum Coach“.

Teilnehmenden verpflichten sich, sich an der im Anschluss an Veranstaltungen stattfindenden Teilnehmer/innenbefragung zu Evaluationszwecken zu beteiligen.

Die Teilnehmenden haben darauf zu achten, dass ihre Anwesenheit durch Unterschrift in der ausliegenden Anwesenheitsliste dokumentiert ist.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, die am Unterrichtsort geltende Raumordnungen zu beachten. Teilnehmende, die gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können aus dem weiterbildenden Studienangebot ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung

Die Form der Anmeldung zum weiterbildenden Studienangebot kann schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax sowie online erfolgen.

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen 16 Teilnehmer und somit die Platzkapazität des Bildungsangebotes, erfolgt die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung.

Die Teilnahme wird von der Fachhochschule Jena schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) bestätigt. Die AGB zum weiterbildenden Studienangebot „Qualifizierung zum Coach“ werden dem Teilnehmer nach der Unterschrift zur Bestätigung dieser ausgehändigt.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind im Anmeldeformular und der Rechnung für das weiterbildende Studienangebot festgelegt. Die Teilnahmegebühren betragen 2.590,00 €, zahlbar in einem Gesamtbetrag, in zwei oder drei Raten. Der Gesamtbetrag und die erste Rate werden nach Rechnungslegung zu

Beginn des weiterbildenden Studienangebots fällig. Jede weitere Rate wird nach Rechnungslegung halbjährlich fällig. Dem Teilnehmer entstehen weitere Kosten für Lehrcoachingsitzungen die nicht Bestandteil des weiterbildenden Studienangebotes sind. In den Kursgebühren sind Pausenversorgung sowie die Weiterbildungsunterlagen enthalten. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Zahlungs- und Teilnahmeverpflichtung zugesichert. Das weiterbildende Studienangebot ist nach § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerbefreit.

5. Durchführung des weiterbildenden Studienangebotes

Die Inhalte der Kurseinheiten des weiterbildenden Studienangebotes sind im Anhang 1 (Curriculum des weiterbildenden Studienangebotes „Qualifizierung zum Coach“) benannt.

Die im weiterbildenden Studienangebot angebotenen Inhalte werden in den dafür vorgesehenen Lehrkonzepten in folgendem Umfang vermittelt:

6 Präsenzkurseinheiten (160 UST.)

15 x 90 Minuten von den Teilnehmern durchgeführtes Coaching

7 Sitzungen (35 UST.) kollegiale Lerngruppen

Zudem muss jeder Teilnehmer 10 Sitzungen Lehrcoaching a 90 min. durch ausgewiesene Lehrcoachs im Zeitraum des weiterbildenden Studienangebots nachweisen.

Das weiterbildende Studienangebot orientiert sich an den Ausbildungsstandards der Deutschen Gesellschaft für Coaching (DGfC) und ist nach den Richtlinien dieser Gesellschaft zertifiziert.

6. Veränderungen des Veranstaltungsplans, Ersatzleistungen

Der Ausfall von Dozent/innen kann im Einzelfall zur Umplanung oder Absage einer Kurseinheit zwingen. Auch kann es aus Gründen der Aktualität notwendig werden, von dem angekündigten Programm abzuweichen. Absagen oder notwendige Änderungen des Programms werden nach Bekannt werden den Teilnehmenden unverzüglich per E-Mail mitgeteilt und ein Ersatztermin angeboten. Kann ein Teilnehmer diesen Ersatztermin nicht wahrnehmen, kann er diese Kurseinheit ohne Zusatzkosten im folgenden Kursjahrgang besuchen.

Notwendig werdende Dozent/innenwechsel und Verschiebungen im Ablauf bleiben vorbehalten und berechtigen die Teilnehmenden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Eine Anzahl von weniger als zehn Teilnehmer/innen zwingen im Einzelfall zur Umplanung oder Absage des weiterbildenden Studienangebotes. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden erstattet.

7. Lehrmittel, Unterlagen, Urheberschutz

Die Lehrinhalte sowie überlassenen Materialien des weiterbildenden Studienangebots, in Form von ausgedruckten Weiterbildungsunterlagen und in Form von Datensammlungen auf CD-R sowie DVD-R, stellen das geistige und alleinige Eigentum der Dozenten, Autoren sowie gemäß § 43 UrhRG der Fachhochschule Jena dar und sind durch das Urheberrechtsgesetz (UrhRG) geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen oder der Vervielfältigung auf anderem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehaltlich des Zitatrechts, dem Urheber vorbehalten. Gemäß § 53 UrhRG ist eine Vervielfältigung dieser Studienmaterialien oder von Teilen dieser Materialien zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gestattet.

8. Fehlzeiten, Versäumnis

Von den Kurstagen und dem kollegialen Lernsystem darf ein Teilnehmer max. 10 % fehlen, um das Zertifikat zu erhalten.

Der vorgesehene Umfang für das Lern- und Lehrcoaching muss im vollen Ausmaß erbracht werden.

Fehlzeiten und Versäumnisse sollen bis zu 12 Monate nach dem jeweiligen betreffenden Kursabschnitt nachgeholt werden, um das Zertifikat zu erhalten. Versäumte Kursabschnitte können - sofern zeitnah angeboten und kapazitär möglich - im folgenden Kurs kostenfrei nachgeholt werden. Darüber entscheidet die Kursleitung, ebenso über die Anerkennung ersatzweise erbrachter Leistungen. Falls erforderlich, werden diesbezüglich individuell zu konzipierenden kostenpflichtige Fortbildungsmaßnahmen durch Kursdozenten angeboten.

9. Abschluss

Die Teilnehmer erhalten als Abschluss des weiterbildenden Studienangebots ein nach der Deutschen Gesellschaft für Coaching (DGfC) anerkanntes Zertifikat mit differenziertem Qualifizierungsnachweis, wenn die im Punkt 8 genannten Voraussetzungen und die im Anhang 1 aufgeführte Abschlussarbeit mit Präsentation, das Lehrcoaching sowie die Abschlussbeurteilung erfolgt sind.

Der Teilnehmer erhält das von der Kursleitung unterzeichnete Zertifikat am Ende des letzten Kurstages des weiterbildenden Studienangebots.

10. Kursausschluss, Rücktritt, Kündigung

Die Teilnahme an dem weiterbildenden Studienangebot kann bis zum 07.02.2012 gekündigt werden. Bei einer Kündigung der Teilnahme nach dem 07.02.2012 wird eine Verwaltungsaufwandspauschale von 200,00 € fällig.

Ein Rücktritt oder eine Kündigung der Vereinbarung nach Kursbeginn ist nur aus wichtigem Grund schriftlich möglich.

Aus wichtigem Grund gekündigt werden kann beispielsweise:

1. bei Ableistung des Wehr- oder Wehrrersatzdienstes,
2. bei Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit,
3. bei einer Erkrankung, die eine ordnungsgemäße Teilnahme am weiterbildenden Studienangebot ausschließt,
4. für einen beruflichen Aufenthalt im Ausland.

Kündigt der Teilnehmer aus wichtigem Grund, hat er Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung seiner Teilnahmegebühren.

11. Haftungsausschluss, Haftung, Versicherungsschutz

Die Fachhochschule Jena haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur hinsichtlich der mit der Fachhochschule Jena vereinbarten Leistungen des weiterbildenden Studienangebots.

Für Unfälle und sonstige Schädigungen von TeilnehmerInnen z.B. Diebstähle oder sonstige Sachschäden haftet die Fachhochschule Jena für Personenschäden nur bei vorsätzlichem Handeln, bei Sachschädigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für Unfälle während des Hin- und Rückwegs zu bzw. von den Veranstaltungen übernimmt die Fachhochschule Jena keine Haftung.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Jena.

13. Salvatorische Klausel

Sofern eine der vorstehenden Regelungen unwirksam bzw. unzulässig sein sollte, bleiben hiervon die übrigen Regelungen unberührt.

Fachhochschule Jena Fachbereich Sozialwesen
Curriculum und Prüfungsbestimmungen des
weiterbildenden Studienangebots
„Qualifizierung zum Coach“

Teil 1: Curriculum

Grundlegende Überlegungen und Kurseinheiten

Coaching hat sich in den letzten Jahren zunehmend als eigenständige Beratungsform etabliert. Es ist ein ziel- und lösungsorientierter, personenzentrierter Reflexions- und Begleitprozess für Führungskräfte mit Steuerungsaufgaben auf sämtlichen Leitungsebenen durch eine qualifizierte Beratungsfachkraft und dient damit auftragsorientiert der Personalentwicklung. Ebenso hat sich Coaching im Hinblick auf die Unterstützung von MitarbeiterInnen mittlerweile als Führungsaufgabe konzeptionell herausgebildet.

Die Weiterbildung richtet sich deshalb sowohl an Führungskräfte im Sozialen Bereich, in der Bildung und in der Pflege sowie angrenzenden Fachgebieten als auch (potenzielle) Berater/innen, die als Coaches für Führungskräfte tätig werden.

Auf dem Hintergrund der angewandten Sozialwissenschaften, insbesondere systemischer Konzepte, erfolgt das Verstehen der jeweiligen Ansätze und deren Anwendung im Coaching anhand von theoretischen Inputs und Fallbeispielen aus der Trainer- und Teilnehmerpraxis sowie durch einen erfahrungsbezogenen Reflexionsprozess der TeilnehmerInnen.

Die Weiterbildung orientiert sich an den Ausbildungsstandards der Deutschen Gesellschaft für Coaching (DGfC) und ist nach den Richtlinien der Gesellschaft zertifiziert.

Kurseinheiten/ Inhalte

1. Basiskompetenzen

Kontrakt, Auftragsklärung, Diagnose, Intervention, Gestaltung von Arbeitsbeziehungen, Selbstreflexion, Professionelle Kompetenzen des Coachs

2. Change Management als Coachingbedarf und -kompetenz

Die Initiierung, Prozessgestaltung und Reflexion von Veränderungsimpulsen in beruflichen Systemen

3. Organisationsbezogene Coachingkompetenz

Die Steuerung von Mikro-, Meso- und Makroprozessen der Organisation sowie deren Gestaltung durch Coaching im Sinne der lernenden Organisation

4. Systemische Personalführung und -entwicklung

Gestaltung von personen- und teambezogenen Coachingprozessen als Führungs- und Beratungsaufgabe

5. Konfliktcoaching

Analyse von Konfliktsituationen und Entwicklung von Handlungsstrategien zur Konfliktbearbeitung bzw. – bewältigung auf interpersoneller Ebene und in organisationalen Subsystemen

6. Konzeptentwicklung und Haltung als Coach

Die Entwicklung eines eigenen ressourcenorientierten Coachingkonzeptes sowie einer ethische Haltung des Coaches im Erwartungsgeflecht der Systemkontexte

Kursleitung und -dozenten

Prof. Dr. Regina Krczizek (Kursleiterin) Professorin für Psychologie (FH Jena), Supervisorin BDP, Coach DGfC

Prof. Dr. Wolfgang Kühl (Kursleiter) Professor für Arbeitsformen und Institutionen Sozialer Arbeit, Supervisor DGSv, Coach DGfC

Prof. Dr. Olaf Scupin, Professor für Pflegemanagement (FH Jena), langjährige Erfahrungen als Pflegedienstleiter

Prof. Dr. Erich Schäfer, Professor für Methoden der Erwachsenenbildung (FH Jena)

Teil 2: Prüfungsbestimmungen zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium

I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsbestimmungen gelten für das weiterbildende Studienangebot „Qualifizierung zum Coach“ der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Abschlussarbeit und des Kolloquium

- (1) Das weiterbildende Studienangebot „Qualifizierung zum Coach“ stellt einen weiterqualifizierenden Abschluss dar. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden erweiterte Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, sowie methodische und reflexive Kompetenzen erworben haben.
- (2) In der schriftlichen Abschlussarbeit weist der Autor nach, dass er über ein eigenes ethisch reflektiertes Coachingkonzept verfügt.
- (3) Die TN weisen im Colloquium folgende Fähigkeiten und Kompetenzen nach:
 - a) fachlich/inhaltliche Kompetenzen für die Durchführung von Coachingprozessen
 - b) methodische Kompetenzen für die Durchführung von Coachingprozessen
 - c) Reflexive Kompetenzen für die eigene Wirksamkeit und professionelle Rolle.

§ 4 Abschluss

- (1) Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule Jena das Zertifikat als Coach (DGfC).
- (2) Die Teilnehmer erhalten als Abschluss der Weiterbildung ein nach der Deutschen Gesellschaft für Coaching (DGfC) anerkanntes Zertifikat mit differenziertem Qualifizierungsnachweis, wenn
 - a) alle Kurse und das Lehrcoaching in dem vorgesehen Umfang absolviert worden sind,
 - b) die Abschlussarbeit in Form eines Konzeptes und das eigene Selbstverständnis als Coach schriftlich vorliegen,

Anhang 1

Stand: 28.02.2011

- c) das Kolloquium in Form einer Präsentation/ Fachaustausch zu einem Coachingschwerpunkt erfolgt ist und
- d) die Kursleitung dem Teilnehmer ein Kompetenzfeedback mitgeteilt hat.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Das weiterbildende Studienangebot ist nach Kursen aufgebaut. Die Teilnahme an den Kursen führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation des Berufsbildes des Coachs.
- (2) Jeder Kurs wird durch die Teilnahme abgeschlossen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studienangebots sind das Vorlegen einer Abschlussarbeit und die Teilnahme an dem Kolloquium notwendig.

II: Prüfungsorganisation

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Anforderungen an Prüfer und Beisitzer sind in § 48 Abs. 2, 3 und 4 ThürHG geregelt.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungen kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für das jeweilige weiterbildende Studienangebot an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen geschieht durch Einschreibung in das jeweilige Semester.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) entsprechend der Prüfungsbestimmungen beizubringende Unterlagen (Nachweis der selbst durchgeführten Coachingsitzungen und Lehrcoachingsitzungen) unvollständig sind;
 - c) das Versäumnis der zu erbringenden Kurse größer als 10% ist
 - d) Wiederholungsfrist für versäumte Kurse überschritten wurde.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

Anhang 1

Stand: 28.02.2011

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses. Der Abschluss besteht aus zwei Prüfungsleistungen:
 - a) Eine schriftlich Abschlussarbeit in Form eines Konzeptes mit Darstellung des eigenen Selbstverständnisses als Coach.
 - i. Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 3-5 Seiten. Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei ist die Autorenschaft auszuweisen.
 - ii. Die Abschlussarbeit wird von den beiden Lehrgangleitern bis zum Abschlusscolloquium bewertet.
 - b) Ein mündliches Kolloquium in Form einer Präsentation und eines Fachaustausches.
 - i. Im Kolloquium soll jeder Kandidat einzeln eine Präsentation zu einem inhaltlichen Coachingschwerpunkt geben.
 - ii. Als Gruppenleistung wird einen Fachaustausch im Plenum durchgeführt.
 - iii. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.
 - iv. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.
 - v. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - vi. Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 9 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kursleitung unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle

Anhang 1
Stand: 28.02.2011

einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen.

§ 10 Bewertung - Bestehen und Nichtbestehen

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit „bestanden“ bewertet ist.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- 2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür von der Kursleitung vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Kursdurchganges abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 23 Prüfungszeitraum

- 1) Prüfungen sind in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen.